



## STADT PENZBERG

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.07.2018  
Beginn: 18:15 Uhr  
Ende: 20:30 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

### Mitglieder des Stadtrates

Adler, Klaus  
Bartusch, Regina  
Bauer, Johannes, Dr.  
Bocksberger, Markus  
Eberl, Jack  
Engel, Kerstin, Dr.  
Frohwein-Sendl, Ute  
Geiger, Christine  
Herold, Andreas  
Kammel, Rüdiger  
Kleinen, Markus  
Kühberger, Michael  
Leinweber, Adrian

Das Stadtratsmitglied Herr Leinweber war  
beim TOP Ö 10 abwesend.

Lenk, Hardi  
Lisson, Nick  
Meindl, Susanne  
Mende, Reinhard  
Probst, Maria-Walburga  
Reitmeier, Manfred  
Sacher, Wolfgang  
Schmuck, Ludwig

### **Schriftführerin**

Koller, Daniela

### **Verwaltung**

Blank, Johann  
Holzmann, Peter  
Klement, Justus  
Reis, Roman

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Anderl, André  
Keller, Thomas  
Zöller, Michael

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |            |   |            |
|------------|---|------------|
| <b>1</b>   | Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung  | 1/149/2018 |
| <b>2</b>   | Genehmigung des Protokolls vom 11.07.2018   | 1/150/2018 |
| <b>3</b>   | Mitteilungen der Verwaltung   |            |
| <b>3.1</b> | Aushändigung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland: Würdigung der Verleihung an Herrn Rudolf Gabert  | 1/171/2018 |
| <b>3.2</b> | Breitfilz: Sachstandsmitteilung   | 2/079/2018 |
| <b>3.3</b> | Termine: Bekanntgabe  | 1/158/2018 |
| <b>3.4</b> | Sonstige Mitteilungen und Anfragen  | 1/156/2018 |
| <b>4</b>   | Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hotels in Penzberg: Standortauswahl  | 1/169/2018 |
| <b>5</b>   | Bürgerentscheid über einen Hotelstandort: Beschluss eines Ratsbegehrens   | 1/154/2018 |
| <b>6</b>   | Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg: Erlass einer Änderungssatzung zur Überführung des Weisungsrechts für die Errichtung, den Betrieb, die Instandsetzung und den Unterhalt des Bades sowie für eine redaktionelle Anpassung | 1/155/2018 |
| <b>7</b>   | Ratsbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids über den Neubau eines Hallenbades: Entscheidung über den Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Durchführung   | 4/024/2018 |
| <b>8</b>   | Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids über die Sanierung des Wellenbades: Entscheidung über die Zulässigkeit   | 4/023/2018 |
| <b>9</b>   | Verbundene Bürgerentscheide über den Neubau eines Familien- und Sportbades und der Sanierung des Wellenbades: Beschlussfassung über die Formulierung der Stichfrage   | 1/170/2018 |
| <b>10</b>  | Durchführungszeitpunkt für die Bürgerentscheide zum Hotel und zum Wellenbad/Hallenbad: Entscheidung zur Festlegung mit Antragstellung bei der Regierung von Oberbayern  | 4/025/2018 |
| <b>11</b>  | Bebauungsplan „Edeka-Areal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB: Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs  | 3/159/2018 |
| <b>12</b>  | Bauantrag zur Errichtung eines Discounters, Fl. Nr. 845/32, Grube   | 3/156/2018 |
| <b>13</b>  | Bauantrag zur Errichtung von Fachmärkten, Fl. Nrn. 845/25 und 845/32, Grube   | 3/157/2018 |
| <b>14</b>  | Bebauungspläne "Gewerbegebiet Auf der Grube" und "Güterbahnhof": Änderungsbeschlüsse und Entscheidung über den Erlass von Veränderungssperren   | 3/165/2018 |
| <b>15</b>  | Gentechnikanbaufreie Kommune: Abstimmung über Zustimmung zu Antragsanforderungen  | 2/071/2018 |
| <b>16</b>  | Tragfluthalle: Entscheidung über weiteres Vorgehen  | 2/074/2018 |



# ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

**Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

## **Vortrag:**

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur Tagesordnung gibt.

**Zur Kenntnis genommen**



## **2 Genehmigung des Protokolls vom 11.07.2018**

---

### **1. Vortrag:**

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2018 gibt.

### **2. Sitzungsverlauf:**

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

**Zur Kenntnis genommen**



#### 3.1 Aushändigung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland: Würdigung der Verleihung an Herrn Rudolf Gabert

##### Vortrag:

Am Dienstag, den 03.07.2017 hat der Penzberger Bürger Herr Rudolf Gabert das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland im Namen des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier im Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration ausgehändigt bekommen.

Herr Gabert wurde damit für seine Verdienste um den Verband asiatischer Kampfkünste e. V. geehrt, den er als Vizepräsident vorsteht. Seine Budolaufbahn begann er 1969. Dabei engagierte er sich während seiner Zugehörigkeit zur Jiu-Jitsu und Karateschule Penzberg e. V. mit großer Leidenschaft insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in der Arbeit mit Erwachsenen.

Von Mai 1978 bis August 1979 war er Assistenztrainer im Kinder- und Jugendtraining, von September 1979 bis 1981 übte er den Übungs- und Gruppenleiter im Kinder- und Jugendtraining aus, ab Juni 1981 bis heute ist er Trainer des Kinder-, Jugend- und Erwachsenentraining. Von 1991 bis 1994 brachte er sich als Assistenz-Ausbilder bei Landes- und Bundeslehrgängen des Deutschen Jiu-Jitsu Ring e. V. und des Deutschen Danträger und Budolehrer Verband e. V. ein. Von Oktober 1993 bis Oktober 2003 war er 1. Vorsitzender des Idokan Europa e. V., ein internationaler Kampfkunstverband, welcher sich vor allem um die Förderung der Jugend bemüht und ein friedvolles Miteinander in Europa und darüber hinaus praktiziert. Ab 1995 bis heute ist er Referent und Organisator nationaler Landes- und Bundeslehrgänge und internationaler Kampfkunstlehrgänge in Österreich, Spanien, Griechenland, Schweiz, Frankreich, Kanada und Australien.

Durch Empfehlung wurde Herr Garbert Mitglied im japanischen Dai Nippon Butoku Kai, welcher seinen Sitz in Kyoto/Japan hat und seinerzeit (1895) unter der Schirmherrschaft des japanischen Kaiserhauses gegründet wurde. Diese Vereinigung wurde in Kyoto, bis zu seinem Tod am 01.01.2015, von seiner Exzellenz, Prinz Higashi Fushimi vertreten.

Alljährlich werden Treffen in verschiedenen Ländern der Welt organisiert, bei welchen Aspekten der Völkerverständigung neben dem Austausch von Erfahrungen und Lehrinhalten im Budobereich im Vordergrund steht. Der erste Vorsitzende der internationalen Abteilung und von Amerika, sowie Präsident in Kyoto ist Hanshi Tesshin Hamada. Für eine Mitgliedschaft innerhalb dieser Vereinigung, zu welcher herausragende Budoka weltweit gehören, bedarf es einer Empfehlung eines dort bereits registrierten und anerkannten Mitgliedes. Vorausgehend hierzu wird diese Person betreffend seiner ausgeübten Budokunst getestet, jedoch auch sein Hintergrund beleuchtet. Sein Verhalten in und außerhalb des Dojo muss tadellos sein. Seit 2000 ist als bisher einzige Budoorganisation in Deutschland der Verband asiatischer Kampfkünste e. V. registriert. Ca. 120 Mitglieder des VAK aus dem gesamten Bundesgebiet wurden für eine Mitgliedschaft innerhalb des DNBK empfohlen und auch aufgenommen. Einige davon wurden durch eine Urkunde persönlich von seiner Exzellenz, Prinz Higashi Fushimi, Cousar des Kaisers Akihito, anerkannt bzw. graduiert. Darunter auch Rudolf Gabert, der im Bereich des Jiu-Jitsu nach einer Prüfung im Jahr 2006 den 6. DAN und Ehrentitel „Renshi“ erhielt. Herr Gabert gilt innerhalb des VAK e. V., über die Grenzen Bayerns und des Bundesgebietes hinaus als hoch angesehene Fachkraft der von ihm ausgeübten Budokünste

und ist, nicht zuletzt seiner durch die Institution in Sachen Budo im japanischen Mutterland, dem DNBK, geprüften und anerkannten Grade eine Kapazität. Im Jahr 2003 wurde Herr Gabert innerhalb des VAK für sein Wirken mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet und feierte im Jahr 2009 sein 40jähriges Budojubiläum. Zu den ihm innerhalb des VAK übertragenen Aufgaben gehört, neben der mit dem Präsidenten ausgeübten Repräsentation, insbesondere die Ausbildung der Trainer und Übungsleiter des Verbandes und Organisation der bayerischen Verbandsveranstaltungen und Leitung des Verleihgremiums. Gerade in der Ausbildung der Trainer und Übungsleiter steht Herr Gabert auch als Referent für Medizin zur Verfügung.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **3.2 Breitfilz: Sachstandsmitteilung**

---

### **1. Mitteilung:**

Nach Beauftragung, ersten Besprechungen und Übermittlung der vorhandenen Unterlagen, ist derzeit der Planer dabei den ersten Entwurf des Bebauungsplanes zu erstellen. Dieser ist zur ersten Abstimmung mit der Verwaltung für Juli 2018 avisiert. Sobald der erste Entwurf vorliegt, wird mit allen betroffenen Stellen (z. B. Verwaltung, Tiefbau, Feuerwehr, Rettungskräfte, Ordnungsamt, Bauhof, etc.) ein gemeinsamer Besprechungstermin stattfinden, in dem der Entwurf besprochen und Änderungen und Ergänzungen gesammelt werden. Danach wird ein zweiter Entwurf erstellt werden.

Entgegen einer immer wieder aufkommenden Ansicht besteht für das Gebiet Breitfilz kein Betretungsverbot, sondern lediglich ein Verpachtungsverbot. Dies bedeutet, dass die Pächter die Parzellen nicht nutzen dürfen, grundsätzlich aber das Betreten des Gebietes z. B. für Spaziergänge erlaubt ist.

Der Verwaltung ist bekannt, dass dennoch ein Teil der Parzellen genutzt werden. Dies ist zwangsläufig notwendig, um die dort untergebrachten Tiere zu versorgen. Da die Verwaltung nicht über die nötige personelle Kapazität verfügt, die Nutzung regelmäßig zu kontrollieren, wird die Nutzung auch außerhalb der Versorgung der Tiere zwangsläufig hingenommen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Parzellen – unabhängig von einer erlaubten Nutzung – kontrolliert und der Rasen gemäht werden muss, um in trockenen Zeiten eine Brandgefahr zu verhindern und die Sicherheit im Gebiet sicher zu stellen. Solange die früheren Pächter dies nicht tun (dürfen), wäre/ist die Stadt dafür verantwortlich. Insofern wird die Betretung der Parzellen zwangsläufig hingenommen, da hierdurch der Arbeitsanfall für die Stadt Penzberg minimiert wird.

### **2. Sitzungsverlauf:**

Das Stadtratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Sacher, erteilt dem Stadtkämmerer, Herrn Blank, den Auftrag, bis zur nächsten Sitzung am 25.09.2018 den Stadtratsmitgliedern die Anzahl der zugelassenen Öfen mitzuteilen.

**Zur Kenntnis genommen**



### 3.3 Termine: Bekanntgabe

---

#### Vortrag:

21. Juli – 22. Juli	Bayerische Meisterschaft im Rollkunstlauf, Wellenbadhalle
22. Juli	Pfarrfest, Christkönigkirche
30. Juli – 10. September	Ferienprogramm der Stadt Penzberg
31. August – 09. September	Volksfest Penzberg
Dienstag, 18. September	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten
Mittwoch, 19. September	Verwaltungsrat, GmbH, Zweckverband
20. Sept. – 23. Sept.	StadtLesen auf dem Stadtplatz
Dienstag, 25. September	Stadtrat

#### **Zur Kenntnis genommen**



### 3.4 Sonstige Mitteilungen und Anfragen

#### Vortrag:

#### a) U18-Landtagswahl Bayern - Kinder und Jugendliche haben die Wahl am 05.10.2018 -:

Neun Tage vor der regulären Bezirks- und Landtagswahl können alle unter 18-jährigen ihre Stimme bei der landesweiten U18-Wahl abgeben. Die U18-Wahl funktioniert fast wie die reguläre Wahl – in Wahllokalen mit Stimmzetteln, Wahlkabinen und Wahlurnen. Ziel ist es, junge Menschen ohne aktives Wahlrecht in ihrer demokratischen Bildung zu fördern und ihnen die Möglichkeit der Meinungsäußerung und Stimmabgabe zu geben. Gezählt werden primär die Zweitstimmen. Je nach Umfang und Tiefgang der politischen Kenntnisse, könnten aber auch die Erststimmen erhoben werden.

Die Wahlergebnisse werden in der Aktionswoche „**Stimmlos!?**“ vom 08.10. – 13.10.2018 mit Unterstützung von einem Medienmobil und jungen Menschen in Garmisch-Partenkirchen, Murnau und zwei Orten im Landkreis Weilheim-Schongau unter dem Motto „U18 hat gewählt – Deine Stimme zählt!“ den Erstwählern und wahlberechtigten Bürger\*innen präsentiert.

Auch die Stadtverwaltung Penzberg empfiehlt, sich dem anschließen und in diesem Zusammenhang in Kooperation mit Jugendtreffs, Schulen und Co. Wahllokale zu installieren.

In diesem Rahmen bietet sich zudem eine Meinungsabfrage zum Thema „Familienbad Penzberg“ an. In der letztjährigen Jungbürgerversammlung haben sich die Jugendlichen maßgeblich an dessen Gestaltung beteiligt.

#### b) Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Bahnhof:

Der Bebauungsplan Bahnhofsareal befindet sich in der Vorbereitung für den nächsten Verfahrensschritt zur sogenannten frühzeitigen Beteiligung nach Baugesetzbuch. Innerhalb des Planumgriffs wird z. Z. (durch eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Altstadtanierung) das Baurecht für zwei private Projekte an der Ecke Philippstraße / Bahnhofstraße geschaffen.

Als Teil der Vorbereitung für die frühzeitige Beteiligung wird eine Aktualisierung der Baugrunduntersuchung auf dem Parkplatzgelände westlich des Bahnhofes durchgeführt.

#### c) Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Kirnberg:

Der Bebauungsplan Kirnberg ist nach der abgeschlossenen frühzeitigen Beteiligung z. Z. einer intensiven Prüfung durch Rechtsanwälte unterworfen. Dabei handelt es sich nicht um Klärung von Rechtsstreitigkeiten. Es dient ausschließlich der rechtssicheren Formulierung der Bebauungsplaninhalte.

#### d) Mitteilung über laufende Baumaßnahmen im Sachgebiet Hochbau des Stadtbauamtes:

Der Stadtbaumeister, Herr Klement, informiert über die laufenden Projekte des Sachgebiets Hochbau. In den kommenden Wochen der „Sommerpause“ werden die Planungen und Bautätigkeiten folgender Projekte weitergeführt:

1. Die Planung der Aufstockung der Wohngebäude in der Sigmundstraße 7 – 9. Hier wurde zunächst der Bestand digital erfasst, die Grundlagen ermittelt, Vermessungen und

Bauteiluntersuchungen vorgenommen.

2. Die neue Einrichtung eines Pausenraums im Museum ist planerisch abgeschlossen und soll in Abstimmung mit der Museumsleitung ab Oktober 2018 erfolgen.
3. In der Mittelschule findet eine umfangreiche Fenstererneuerung statt. Diese wird begleitet durch den Einbau einer Belüftungsanlage.
4. Der Kindergartenneubau des Spatzennestes läuft als Baustelle bis in den Herbst weiter.
5. Um das Ziel der Fertigstellung September 2018 zu erreichen wird bei der Erweiterung des Kinderhorts an der Winterstraße der Baustellenbetrieb weitergeführt.
6. Zur Sanierung der Josef-Boos-Sporthalle hat der Projektstart nach abgeschlossenen Vergabeverfahren begonnen. Hier wird in den nächsten Wochen das Planungsteam komplettiert.
7. In der Bürgermeister-Rummer-Straße werden die Gebäude der Hausnummern 26, 28 und 30 durch einen Neubau ersetzt. Hier wird in der Bauausschusssitzung am 09.10.2018 der Vorentwurf dazu vorgelegt.
8. Der Umbau des Metropolkinos zur städtischen Musikschule hat planerisch begonnen. Die Bestandsuntersuchung des Gebäudes ist abgeschlossen. In den kommenden Wochen werden Nutzungsvarianten technisch und organisatorisch abgestimmt. Zur Bauausschusssitzung im September wird der Vorentwurf und die Genehmigung noch dieses Jahr vorgelegt.

#### e) Bücherschrank:

Das Stadtratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Hunts. Das Stadtratsmitglied der SPD-Stadtratsfraktion, Herr Lenk, berichtet dazu, dass es hier zwei Varianten gibt. Eine aus Glas, eine aus Metall. Die Varianten werden den Stadtratsmitgliedern in der Stadtratssitzung nach der Sommerpause zur Abstimmung vorgelegt.

#### f) Tempo 30:

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Grüne, Frau Dr. Engel erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zu Tempo 30 in der Wölflstraße und Bichlerstraße. Der Stadtbaumeister, Herr Klement informiert die Stadtratsmitglieder, dass die Zählungen erfolgt und abgeschlossen sind. Es wurde alles für die Lärmberechnung an das Gutachterbüro Müller und Partner übergeben. In der Sommerpause wird daran gearbeitet und im Herbst werden den Stadtratsmitgliedern die Ergebnisse vorgelegt.

#### g) Reinigung Mütterzentrum:

Das Stadtratsmitglied der FLP-Stadtratsfraktion, Herr Kühberger, erkundigt sich bzgl. dem Schreiben vom Mütterzentrum in dem angefragt wird, wie das dort mit der Reinigung aussieht. Frau Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner teilt hierzu mit, dass dies, wie bei allen anderen Vereinen, das Mütterzentrum selber machen bzw. regeln muss. Herr Kühberger bittet die Verwaltung, dies dem Mütterzentrum mitzuteilen.

#### h) Steg:

Das Stadtratsmitglied der FLP-Stadtratsfraktion, Herr Eberl, fragt an, ob am Huberer Weiher eine Leiter oder Treppe zum Steg geplant ist. Der Stadtbaumeister, Herr Klement erklärt hierzu,

dass man auf dem Steg eigentlich ohne Probleme kommt. Sollten jedoch vermehrt Anfragen kommen, kann eine Leiter oder eine Treppe noch gebaut werden.

#### i) Dach Wellenbad:

Das Stadtratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Sacher, verweist auf einen Bericht im Gelben Blatt, wo es um die Mängel am Dach des Wellenbades geht. Dort heißt es u. a. es wäre „Flickenschusterei“ betrieben worden. Herr Sacher meint, diese Aussage könne man so nicht stehen lassen und regt an, die Verwaltung sollte eine Liste der Firmen ab 2006 erstellen, die hier tätig waren und diese dem Stadtrat und der Presse vorlegen. Der Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg distanziert sich von diesem Bericht. Weder kennt er das Gutachten, noch hat er ein Interview gegeben.

#### j) Wirtschaftstreff Penzberg:

Die Erste Bürgermeisterin, Frau Zehetner, informiert die Stadtratsmitglieder, dass am Donnerstag, 26.07.2018 um 19:30 Uhr im kleinen Saal der Stadthalle Penzberg der Wirtschaftstreff Penzberg stattfindet und lädt alle Stadtratsmitglieder herzlich hierzu ein. Es wird über folgende Themen referiert:

- Wirtschaftsförderung im Landkreis Weilheim-Schongau: Frau Justina Eibl
- Vorstellung des WirtschaftForum Oberland: Herr Andreas Roß
- Vorstellung des Gewerbevereins Pro Innenstadt: Frau Monika Uhl
- Energieeffizienz-Netzwerk: Herr Björn Athmer
- Unternehmensnetzwerk – Energiesparen mit der Stadt Penzberg: Herr Patrick Jähnichen
- Glasfaser in Penzber: Herr Michael Futterknecht

#### k) Mitarbeiterbefragung:

Das Stadtratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Sacher, erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Mitarbeiterbefragung. Er macht nochmal deutlich, dass es ihm sehr wichtig ist, auch die „Beziehung“ Stadtrat – Verwaltung mit aufzunehmen. Deshalb stellt die BfP-Stadtratsfraktion einen Antrag hierzu.

### **Zur Kenntnis genommen**



**1. Vortrag:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 beschlossen, aus den folgenden fünf verbliebenen Grundstücken einen Standort zur Ansiedlung eines Hotels auszuwählen, der dann den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Lage	FINr.	Bewertungspunkte
Zwischen Seeshaupterstr. und Kirnbergsee, westlich des Kirnberger Hofes	Teilflächen aus den FI.Nrn. 1072, 1073 und 1073/2	163
Ortsausgang, Richtung Sindelsdorf, westlich	Teilfläche aus der FI.Nr. 1928	158
Steigenberg, südlich des Kreisels und westlich des Seniorenzentrums Steigenberger Hof	Teilfläche aus der FI.Nr. 979	155
Ortsausgang, Richtung Sindelsdorf, östlich	Teilflächen aus den FI.Nrn. 1923, 1926	154
Hinter dem Troadstadl, nordwestlich	Teilflächen aus den FI.Nrn. 1075 und 1076/2	153

Die Bewertungspunkte wurden von den Bürgerinnen und Bürgern auf der Grundlage der bzw. des von diesen erarbeiteten Bewertungskriterien und Bewertungsclusters vergeben.

Als Auswahlverfahren wurde vom Stadtrat folgende Vorgehensweise festgelegt:

Das Verfahren erfolgt in zwei Schritten.

**Erster Schritt:**

Über alle Grundstücke, die der Stadtrat für die Endauswahl vorsieht wird einzeln abgestimmt. Die beiden Vorschläge für welche die meisten Ja-Stimmen abgegeben werden kommen in die Stichwahl, unabhängig vom Erreichen einer Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung über die betroffenen Grundstücke. Dieser Wahlvorgang wird solange wiederholt bis zwei Standorte mehr Stimmen erhalten als jeder der restlichen.

**Zweiter Schritt:**

Bei diesem Verfahrensschritt wird die Abstimmungsfrage für eines der beiden Grundstücke gestellt. Hierbei wird zunächst über das Grundstück abgestimmt, das beim ersten Auswahlschritt die meisten Stimmen enthält. Haben beide Vorschläge dieselbe Stimmenanzahl erhalten wird zunächst über das Grundstück abgestimmt, welches beim Bürgerranking die höhere Punktezahl erreicht hat.

Erhält der Vorschlag die Mehrheit der Abstimmenden, gilt der Vorschlag als angenommen und das Grundstück ist ausgewählt. Über den zweiten Vorschlag wird dann nicht mehr abgestimmt. Von Bedeutung ist hierbei, dass sich das Stadratsmitglied klar zu einem Standort bekennt, auch wenn es beide für geeignet hält.

Erhält der Standortvorschlag nicht die Mehrheit der Abstimmenden wird für das zweite Grundstück die Abstimmungsfrage gestellt. Erhält das zweite Grundstück die Mehrheit der Abstimmenden, gilt der Vorschlag als angenommen.

## **2. Antrag zur Geschäftsordnung:**

Das Stadtratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Sacher, stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, nachdem ein Standort weggefallen ist, da der Eigentümer zurückgezogen hat, den nächsten (also 6. Standort) nachrücken zu lassen.

**Mehrheitlich abgelehnt      Ja 14 Nein 8 (StRe Kammel, Sacher, Reitmeier, Mende, Dr. Bauer, Dr. Engel, Adler, Kühberger)**

## **3. Sitzungsverlauf zum ersten Auswahlschritt:**

Die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Standortalternativen stellen sich wie folgt dar:

a) Sind sie dafür, dass zur Bebauung mit einem Hotel auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1072, 1073 und 1073/2 zwischen der Seeshaupter Str. und dem Kirnbergsee, westlich des Kirnberger Hofes die Entscheidung hierüber den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorgelegt wird?

**Ja Stimmen:      14**

b) Sind sie dafür, dass zur Bebauung mit einem Hotel auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1928, Ortsausgang, Richtung Sindelsdorf, westlich die Entscheidung hierüber den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorgelegt wird?

**Ja Stimmen:      -- (steht nicht mehr zur Verfügung)**

c) Sind sie dafür, dass zur Bebauung mit einem Hotel auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 979, Ortsausgang, Steigenberg, südlich des Kreisels und westlich des Seniorenzentrums Steigenberger Hof die Entscheidung hierüber den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorgelegt wird?

**Ja Stimmen:      10**

d) Sind sie dafür, dass zur Bebauung mit einem Hotel auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1923 und 1926, Ortsausgang, Richtung Sindelsdorf, östlich die Entscheidung hierüber den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorgelegt wird?

**Ja Stimmen:      2**

e) Sind sie dafür, dass zur Bebauung mit einem Hotel auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1075 und 1076/2 hinter dem Troadstadl, nordwestlich die Entscheidung hierüber den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorgelegt wird?

**Ja Stimmen:      6**

#### **4. Sitzungsverlauf zum zweiten Auswahlschritt:**

Auf dem Vorschlag a) entfielen im ersten Auswahlschritt die meisten Stimmen. Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt deshalb folgende Abstimmungsfrage:

Sind sie dafür, dass die Entscheidung über die Bebauung von Teilflächen der Fl.Nrn. 1072, 1073 und 1073/2 zwischen der Seeshaupter Str. und dem Kirnbergsee, westlich des Kirnberger Hofes mit einem Hotel den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorgelegt wird?

#### **5. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Entscheidung über die Bebauung von Teilflächen der Fl.Nrn. 1072, 1073 und 1073/2 zwischen der Seeshaupter Str. und dem Kirnbergsee, westlich des Kirnberger Hofes mit einem Hotel den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 8 (StRe Dr. Engel, Adler, Kammel, Sacher, Reitmeier, Mende, Kühberger, Eberl)**



## 5 Bürgerentscheid über einen Hotelstandort: Beschluss eines Ratsbegehrens

### 1. Vortrag:

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 30.01.2018 einstimmig per Beschluss zur Durchführung eines Ratsbegehrens nach dem Abschluss des Verfahrens für die Information, den Dialog und die Mitwirkung der Bürger der Stadt Penzberg zur Ansiedlung eines Hotels in Penzberg bekannt.

Unter dem TOP Ö 4 der heutigen Sitzung legt der Stadtrat das Grundstück fest, über das die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheids befinden und ihre Zustimmung hierzu geben oder verweigern.

Der Bürgerentscheid auf der Grundlage eines Ratsbegehrens nach Art. 18a Abs. 2 GO hat dieselbe Wirkung wie eine Entscheidung der Bürgerschaft infolge eines Bürgerbegehrens, d. h. die Bürgerinnen und Bürger entscheiden unmittelbar und verbindlich über die unterbreitete Frage anstelle des ursprünglich zuständigen Stadtrats.

Die Fragestellung könnte folgenden Wortlaut haben:

*Sind Sie dafür, dass die Stadt Penzberg die rechtlichen Maßnahmen dafür ergreift, um auf „der/den Fl.Nr. .... / Lagebeschreibung“ einen Hotelbau zu ermöglichen?*

Der Beschluss des Stadtrats gemäß Art. 18a Abs. 2 GO einen Bürgerentscheid herbeizuführen, braucht nicht begründet zu werden. Art. 18a Abs. 4 GO ist bei einem Ratsbegehren nach Art. 18a Abs. 2 GO nicht anwendbar, nachdem es sich um kein Bürgerbegehren handelt. Dennoch vertritt die Verwaltung die Auffassung eine Begründung beizufügen, die aufklärend nochmals Auskunft über die Motivation zur Ansiedlung eines Hotels und auf den vorangegangenen Willensbildungsprozess im Rahmen des Bürgerdialogverfahrens gibt. Hierbei kommen drei Varianten in Betracht:

Alternative 1: Der Stadtrat entscheidet sich beim TOP Ö 4 für die Fläche westlich des Kirnberger Hofes, für das sich auch die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Bürgerdialogverfahrens ausgesprochen haben.

*„Die Stadt Penzberg beabsichtigt seit vielen Jahren ein Hotel im Stadtgebiet anzusiedeln. Für ein Hotel sprechen viele gute Gründe:*

- *Ein Hotel wird einen weiteren wichtigen Impuls für den Tourismus in Penzberg und der ganzen Region setzen.*
- *Der örtliche Einzelhandel und die Innenstadt werden gestärkt.*
- *Der Bedarf der Gewerbetreibenden zur Unterbringung von Geschäftsreisenden wird gedeckt.*
- *Ein Hotel bringt Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Investitionen nach Penzberg.*

*Deshalb hat der Stadtrat einstimmig entschieden, ein Hotel anzusiedeln und zur Klärung des Standortes einen Bürgerdialog durchzuführen, an dessen Ende ein Bürgerentscheid steht. Im Rahmen dieses Bürgerdialogs haben die Bürger ein Kriteriensystem entwickelt und nach diesem 20 Kriterien, 16 Standorte bewertet. Der Standort „Westlich des Kirnbergerhofs“ hat mit 163 Punkten die höchste Punktzahl erhalten. D. h. dieser Standort ist sowohl touristisch bestens geeignet als auch ökologisch verträglich, verkehrlich angebunden und den Anliegerinteressen Rechnung tragend. Als städtisches Grundstück ist dieses auch verfügbar.*

*Von den Planungen werden der südlich angrenzende Parkplatz mit Badebereich am Kirnberger Weiher, das Fischerstüberl sowie der westlich gegenüberliegende, südliche Hangbereich zum Inselweiher nicht erfasst.*

Alternative 2: Der Stadtrat entscheidet sich beim TOP Ö 4 für eine Fläche die in der Reihenfolge des Bürgerrankings an den Rangstellen zwei bis fünf stehen und sich im Eigentum der Stadt Penzberg befindet.

*„Die Stadt Penzberg beabsichtigt seit vielen Jahren ein Hotel im Stadtgebiet anzusiedeln. Für ein Hotel sprechen viele gute Gründe:*

- *Ein Hotel wird einen weiteren wichtigen Impuls für den Tourismus in Penzberg und der ganzen Region setzen.*
- *Der örtliche Einzelhandel und die Innenstadt werden gestärkt.*
- *Der Bedarf der Gewerbetreibenden zur Unterbringung von Geschäftsreisenden wird gedeckt.*
- *Ein Hotel bringt Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Investitionen nach Penzberg.*

*Deshalb hat der Stadtrat einstimmig entschieden, ein Hotel anzusiedeln und zur Klärung des Standortes einen Bürgerdialog durchzuführen, an dessen Ende ein Bürgerentscheid steht. Im Rahmen dieses Bürgerdialogs haben die Bürger ein Kriteriensystem entwickelt und nach diesem 20 Kriterien, 16 Standorte bewertet. Der Standort mit „der/den „Fl.Nr. ....../ Lagebeschreibung“ liegt in der Rangfolge der Bürgerbeteiligung unter den am fünf besten bewerteten Standortvorschlägen. D. h. dieser Standort ist sowohl touristisch bestens geeignet als auch ökologisch verträglich, verkehrlich angebunden und den Anliegerinteressen Rechnung tragend. Als städtisches Grundstück ist dieses auch verfügbar.“*

Alternative 3: Der Stadtrat entscheidet sich beim TOP Ö 4 für eine Fläche die in der Reihenfolge des Bürgerrankings an den Rangstellen zwei bis fünf stehen und sich nicht im Eigentum der Stadt Penzberg befinden.

*„Die Stadt Penzberg beabsichtigt seit vielen Jahren ein Hotel im Stadtgebiet anzusiedeln. Für ein Hotel sprechen viele gute Gründe:*

- *Ein Hotel wird einen weiteren wichtigen Impuls für den Tourismus in Penzberg und der ganzen Region setzen.*
- *Der örtliche Einzelhandel und die Innenstadt werden gestärkt.*
- *Der Bedarf der Gewerbetreibenden zur Unterbringung von Geschäftsreisenden wird gedeckt.*
- *Ein Hotel bringt Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Investitionen nach Penzberg.*
- 

*Deshalb hat der Stadtrat einstimmig entschieden, ein Hotel anzusiedeln und zur Klärung des Standortes einen Bürgerdialog durchzuführen, an dessen Ende ein Bürgerentscheid steht. Im Rahmen dieses Bürgerdialogs haben die Bürger ein Kriteriensystem entwickelt und nach diesem 20 Kriterien, 16 Standorte bewertet. „Der Standort „auf der/n Fl.Nr. ....../ Lagebeschreibung .....“ liegt in der Rangfolge der Bürgerbeteiligung unter den am fünf besten bewerteten Standortvorschlägen. D. h. dieser Standort ist sowohl touristisch bestens geeignet als auch ökologisch verträglich, verkehrlich angebunden und den Anliegerinteressen Rechnung tragend. Durch eine Vereinbarung mit dem/n Grundstückseigentümer/n kann die Stadt Penzberg über dieses Grundstück verfügen.“*

## **2. Beschluss zum TOP Ö 4: „Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hotels in Penzberg: Standortauswahl“:**

Der Stadtrat beschließt die Entscheidung über die Bebauung von Teilflächen der Fl.Nrn. 1072, 1073 und 1073/2 zwischen Seeshaupter Straße und Kirnbergsee, westlich des Kirnberger Hofes mit einem Hotel den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines Ratsbegehrens vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 8 (StRe Dr. Engel, Adler, Kammel, Sacher, Reitmeier, Mende, Kühberger, Eberl)**

## **3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

- a) Der Stadtrat beschließt ein Ratsbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Festlegung eines Standorts für die Ansiedlung eines Hotels in Penzberg mit folgender Fragestellung:

*Sind Sie dafür, dass die Stadt Penzberg die rechtlichen Maßnahmen dafür ergreift um auf den Fl.Nrn. 1072, 1073 und 1073 zwischen Seeshaupter Straße und Kirnbergsee, westlich des Kirnberger Hofes einen Hotelbau zu ermöglichen?*

- b) Der Stadtrat beschließt der Fragestellung folgenden Begründungszusatz beizufügen:

Alternative 1: Der Stadtrat entscheidet sich beim TOP Ö 4 für die Fläche westlich des Kirnberger Hofes, für das sich auch die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Bürgerdialogverfahrens ausgesprochen haben.

*„Die Stadt Penzberg beabsichtigt seit vielen Jahren ein Hotel im Stadtgebiet anzusiedeln. Für ein Hotel sprechen viele gute Gründe:*

- *Ein Hotel wird einen weiteren wichtigen Impuls für den Tourismus in Penzberg und der ganzen Region setzen.*
- *Der örtliche Einzelhandel und die Innenstadt werden gestärkt.*
- *Der Bedarf der Gewerbetreibenden zur Unterbringung von Geschäftsreisenden wird gedeckt.*
- *Ein Hotel bringt Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Investitionen nach Penzberg.*

*Deshalb hat der Stadtrat einstimmig entschieden, ein Hotel anzusiedeln und zur Klärung des Standortes einen Bürgerdialog durchzuführen, an dessen Ende ein Bürgerentscheid steht. Im Rahmen dieses Bürgerdialogs haben die Bürger ein Kriteriensystem entwickelt und nach diesem 20 Kriterien, 16 Standorte bewertet. Der Standort „Westlich des Kirnbergerhofs“ hat mit 163 Punkten die höchste Punktzahl erhalten. D. h. dieser Standort ist sowohl touristisch bestens geeignet als auch ökologisch verträglich, verkehrlich angebunden und den Anliegerinteressen Rechnung tragend. Als städtisches Grundstück ist dieses auch verfügbar.*

*Von den Planungen werden der südlich angrenzende Parkplatz mit Badebereich am Kirnberger Weiher, das Fischerstüberl sowie der westlich gegenüberliegende, südliche Hangbereich zum Inselweiher nicht erfasst.*

**4. Beschluss:**

zu a) **Einstimmig beschlossen**    **Ja 22 Nein 0**

zu b) **Einstimmig beschlossen**    **Ja 22 Nein 0**

### **1. Vortrag:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 das Bürgerbegehren zur Sanierung des Wellenbades u. a. deshalb mehrheitlich für unzulässig erklärt, da durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Errichtung, den Betrieb, die Instandsetzung und den Unterhalt des Wellenbades durch den Stadtrat an den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens ohne die Festlegung eines Weisungsrechts, der Stadtrat keine Entscheidungsbefugnis hat.

Die Bürgerinitiative hatte damals gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens eine Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München eingereicht.

Das Verwaltungsgericht teilte die Auffassung der Stadt Penzberg, wonach das Bürgerbegehren wegen der Fragestellung unzulässig ist. Allerdings ging die Richterin gleich zu Beginn der Verhandlung auf den von der Stadt angegebenen Ablehnungsgrund der Unzuständigkeit des Stadtrates ein, indem sie die Rechtsauffassung der Stadt Penzberg über die fehlende Zuständigkeit des Stadtrats nicht unbedingt teilte. Sie führte aus, dass ein Schwimmbad ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge ist und deshalb die Verantwortung dafür vollständig bei der Kommune bleibt, zumal diese auch für die Finanzen aufkommt bzw. haftet. Daran ändert auch nicht die Übertragung an ein Kommunalunternehmen.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg sah sich deshalb veranlasst einen Beschluss zu fassen, wonach dem Stadtrat empfohlen wird, den § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. p) der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„wesentliche Änderungen im Aufgabenbereich der Errichtung und der Schließung des Betriebes, der Instandsetzung und der Unterhaltung des Hallenbads (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e);“

Gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung wird damit eine Weisungsbefugnis auf den Stadtrat übertragen, da nach dieser Bestimmung die Mitglieder des Verwaltungsrats u. a. auch in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe p) den Weisungen des Stadtrats unterliegen.

In diesem Zusammenhang soll auch der § 2 Abs. 1 Buchst. e) dahingehend geändert werden, dass der Aufgabenbereich, um die Schließung der Einrichtung ergänzt und das darin aufgeführte Wellenbad durch den Begriff „Hallenbad“ ersetzt wird. Diese Begriffsbestimmung ist umfassender und kann neben einem Wellenbad auch ein Freizeit- und Familienbad beinhalten.

Ferner geht die Unternehmenssatzung in § 5 Abs. 1 Satz 1 davon aus, dass dem Verwaltungsrat neben dem Vorsitzenden noch acht übrige Mitglieder angehören. Diese Formulierung ist nicht korrekt, da der Verwaltungsrat lediglich aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden und noch sieben Mitgliedern besteht. Im Zuge der Änderungssatzung ist diese Unstimmigkeit deshalb mit zu korrigieren.

### **2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das

Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ vom 28.06.2016:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1, und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

## **1. Änderungssatzung**

zur Unternehmenssatzung für das  
Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“

### **§ 1**

§ 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Neufassung:

„Errichtung, Schließung, Betrieb, Instandsetzung und Unterhalt des Hallenbades.“

### **§ 2**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „acht“ wird durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

### **§ 3**

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. p) wird folgender zweiter Halbsatz hinzugefügt:

„wesentliche Änderungen im Aufgabenbereich der Errichtung und der Schließung des Betriebes, der Instandsetzung und der Unterhaltung des Hallenbads (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e);“

### **§ 4**

Diese 1. Änderungssatzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, den .....

Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

### **3. Antrag zur Geschäftsordnung:**

Das Stadratsmitglied der BfP-Stadratsfraktion, Herr Sacher, stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Änderungssatzung umzuformulieren, sodass sie sich auf alle

öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Daseinsversorgung, die vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg geführt werden, bezieht.

**Mehrheitlich abgelehnt    Ja 4    Nein 18 (Erste Bürgermeisterin, StRe Leinweber, Bartusch, Lenk, Bocksberger, Herold, Frohwein-Sendl, Kleinen, Meindl, Schmuck, Geiger, Lisson, Probst, Dr. Bauer, Dr. Engel, Adler, Kühberger, Eberl)**

#### **4. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

**Einstimmig beschlossen    Ja 22    Nein 0**



## 7 Ratsbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids über den Neubau eines Hallenbades: Entscheidung über den Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Durchführung

### 1. Vortrag:

Die Bürgerinitiative hat einen zweiten Anlauf für ein Bürgerbegehren zur Sanierung des Wellenbades unternommen: Über die Zulässigkeit wird der Stadtrat beim nächsten Tagesordnungspunkt beraten und entscheiden.

Unabhängig davon hat die SPD Fraktion einen Antrag zur Durchführung eines Ratsbegehrens über den Neubau eines Hallenbades eingereicht.

Nachdem sich der Stadtrat in der heutigen Sitzung die Voraussetzungen geschaffen hat das Weisungsrecht für das Wellenbad vom KU zurückzuholen, ist das Schwimmbad wieder ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und die Verantwortung obliegt in allen Angelegenheiten bei der Stadt (eigener Wirkungskreis).

Die Verwaltung hat die Fragestellung sowie die Begründung zum Ratsbegehren gemeinsam mit dem Rechtsbeistand der Stadt Penzberg beurteilt und diese in eine rechtlich modifizierte Fassung gebracht.

Die geänderte Fragestellung lautet wie folgt:

„Sind Sie für den Neubau eines Familien- und Sportbades mit großer Rutsche und Saunalandschaft am selben Standort des bestehenden Bades?“

Die abgeänderte bzw. ergänzte Begründung hat folgenden Wortlaut:

„Das Konzept für den Neubau eines GROSSZÜGIGEN FAMILIEN- UND SPORTBADES

- richtet sich vor allem an Familien, Vereine und Sportbegeisterte sowie dem Schulsport,
- bietet
  - ✚ jeweils ein Kinder-, kombiniertes Erlebnis- und Kursbecken sowie ein Sportbecken,
  - ✚ eine große Rutsche und Saunalandschaft mit Außenbecken sowie einen Strömungskanal,
  - ✚ einen großzügigen Freibereich und Terrassenanlage
  - ✚ und eine attraktive Gastronomie,
- weist eine hohe Energieeffizienz aus und ist deshalb aus ökologischer Sicht nachhaltig,
- ist wirtschaftlich, weil
  - ✚ sich die Investitionskosten, nach der aktuellen Kostenschätzung des abgeschlossenen Vorentwurfs i. H. v. 19,7 Mio. €, durch erheblich geringere Folgekosten für Energie und Instandsetzung rechnen,
  - ✚ dies die Grundlage für attraktive, familienfreundliche Eintrittspreise ist,
  - ✚ ein neues, modernes, zeitgemäßes Bad für die nächsten 40 Jahre geschaffen wird,
- entspricht den neuesten brandschutzrechtlichen Erfordernissen.

Seit über 42 Jahren unterliegt das Wellenbad den erhöhten Belastungen von Feuchtigkeit und Chlor. Die Lebensdauer für ein Hallenbad ist damit überschritten. Fast alle Bauteile und technische Komponenten müssen repariert oder ersetzt werden. Gutachter warnen vor einer Aufteilung der durchzuführenden Arbeiten in vielen Einzelmaßnahmen. Mit jeder Maßnahme

können neue kostspielige Sanierungsanforderungen ausgelöst werden. Es kommt zu längeren Schließzeiten und unvorhersehbaren Betriebsstörungen. Ferner ist zu befürchten, dass die über viele Jahr andauernden Sanierungsmaßnahmen in der Summe bei weitem mehr als 3,0 Mio € betragen – also ein „Fass ohne Boden“. Die hierdurch erzielte Verlängerung der Nutzungsdauer des Bades steht in keinem Verhältnis zu den dann tatsächlich, aufgelaufenen Sanierungskosten und ist deshalb unwirtschaftlich.“

## **2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt dem Antrag der SPD Stadtratsfraktion zur Durchführung des Bürgerentscheids über den Neubau eines Hallenbades mit der nachfolgenden modifizierten Fragestellung und Begründung stattzugeben bzw. dieses für zulässig zu beschließen.

„Sind Sie für den Neubau eines Familien- und Sportbades mit großer Rutsche und Saunalandschaft am selben Standort des bestehenden Bades?“

„Das Konzept für den Neubau eines GROSSZÜGIGEN FAMILIEN- UND SPORTBADES

- richtet sich vor allem an Familien, Vereine und Sportbegeisterte sowie dem Schulsport,
- bietet
  - ✚ jeweils ein Kinder-, kombiniertes Erlebnis- und Kursbecken sowie ein Sportbecken,
  - ✚ eine große Rutsche und Saunalandschaft mit Außenbecken sowie einen Strömungskanal,
  - ✚ einen großzügigen Freibereich und Terrassenanlage
  - ✚ und eine attraktive Gastronomie,
- weist eine hohe Energieeffizienz aus und ist deshalb aus ökologischer Sicht nachhaltig,
- ist wirtschaftlich, weil
  - ✚ sich die Investitionskosten, nach der aktuellen Kostenschätzung des abgeschlossenen Vorentwurfs i. H. v. 19,7 Mio. €, durch erheblich geringere Folgekosten für Energie und Instandsetzung rechnen,
  - ✚ dies die Grundlage für attraktive, familienfreundliche Eintrittspreise ist,
  - ✚ ein neues, modernes, zeitgemäßes Bad für die nächsten 40 Jahre geschaffen wird,
- entspricht den neuesten brandschutzrechtlichen Erfordernissen.

Seit über 42 Jahren unterliegt das Wellenbad den erhöhten Belastungen von Feuchtigkeit und Chlor. Die Lebensdauer für ein Hallenbad ist damit überschritten. Fast alle Bauteile und technische Komponenten müssen repariert oder ersetzt werden. Gutachter warnen vor einer Aufteilung der durchzuführenden Arbeiten in vielen Einzelmaßnahmen. Mit jeder Maßnahme können neue kostspielige Sanierungsanforderungen ausgelöst werden. Es kommt zu längeren Schließzeiten und unvorhersehbaren Betriebsstörungen. Ferner ist zu befürchten, dass die über viele Jahr andauernden Sanierungsmaßnahmen in der Summe bei weitem mehr als 3,0 Mio € betragen – also ein „Fass ohne Boden“. Die hierdurch erzielte Verlängerung der Nutzungsdauer des Bades steht in keinem Verhältnis zu den dann tatsächlich, aufgelaufenen Sanierungskosten und ist deshalb unwirtschaftlich.“

## **3. Sitzungsverlauf:**

Das Stadratsmitglied der BfP-Stadtratsfraktion, Herr Mende, fragt, ob es sich bei den 19,7 Mio € um Brutto- oder Nettobeträge handelt und ob die Kosten für das Parkhaus auch enthalten sind. Herr Brand erklärt, dass der Betrag auf einer Kostenschätzung basiert und somit

netto ist. Zum Parkhaus erklärt Frau Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner, dass es hier nur um das Hallenbad handelt. Die Kosten für das Parkhaus sind hier nicht enthalten.

Das Stadratsmitglied der CSU-Stadratsfraktion, Frau Geiger, erkundigt sich nach dem Zeitfenster. Dies erklärt Herr Brand wie folgt:

- Entwurfsplanung
- Ende Oktober wird der Fördermittelantrag gestellt (muss bis 15.11. der Regierung von Oberbayern vorliegen)
- Entwurfsplanung wird vervollständigt
- Bebauungsplanverfahren
- Bauantrag einreichen
- Im 4. Quartal 2019 starten die Tiefbauarbeiten → ca. 3 Monate davor ist der Abriss des alten Bades geplant
- Rohbau bis Ende 2020
- Im Spätsommer 2021 Eröffnung geplant

#### **4. Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 4 (StRe Kammel, Sacher, Reitmeier, Mende)**



**1. Vortrag:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 das Bürgerbegehren zur Sanierung des Wellenbades aus nachfolgenden Gründen mehrheitlich für unzulässig erklärt:

- Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Errichtung, den Betrieb, die Instandsetzung und den Unterhalt des Wellenbades durch den Stadtrat an den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens und den möglichen nicht Gebrauch eines Weisungsrechts, gibt es kein Entscheidungsrecht des Stadtrates.
- Die Fragestellung beinhaltet zwei eigenständige Fragen, die jeweils für sich sowohl mit einem nein als auch mit einem ja beantwortet werden können.
- Die Begründung des Bürgerbegehrens ist als fehlerhafte Information für die Bürger anzusehen. Es wird suggeriert, dass eine Sanierung während der jährlichen Wartungspausen erfolgen kann, was nach Aussage des Kommunalunternehmens nicht möglich ist.

Die Bürgerinitiative hat gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens eine Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München eingereicht.

Das Gericht teilte damals die Auffassung der Verwaltung und des Stadtrats, wonach das Bürgerbegehren unzulässig ist. Die Richterin begründete dies mit der fehlenden ausreichenden Bestimmtheit der Fragestellung, nachdem die Bürgerinnen und Bürger erkennen mussten wofür sie, beziehungsweise wogegen sie stimmen. Demnach ist eine sachgerechte Entscheidung für die Bürger nur dann möglich, wenn sie die Vor- und Nachteile ihres Votums abschätzen können. Dieses Erfordernis war nach der damaligen Fragestellung nicht gegeben.

Die Bürgerinitiative hat deshalb einen zweiten Anlauf für ein Bürgerbegehren zur Sanierung des Wellenbades unternommen und eine Unterschriftenaktion gestartet.

Die Überprüfung der abgegebenen Unterschriften hat folgendes Ergebnis gebracht:

Gültige Unterstützungsunterschriften:	1276
Ungültige Unterstützungsunterschriften:	308
Geprüfte Unterstützungsunterschriften:	1584

Somit ist das erforderliche Quorum (1160 Unterstützungsunterschriften) für das Bürgerbegehren erreicht.

Nachdem sich der Stadtrat in der heutigen Sitzung per Beschluss das Weisungsrecht für das Wellenbad vom KU zurückgeholt hat, ist das Schwimmbad wieder ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und die Verantwortung obliegt in allen Angelegenheiten wieder bei der Stadt (eigener Wirkungskreis).

Die Fragestellung sowie die Begründung des neu eingereichten Bürgerbegehrens lauten wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass das bestehende Wellenbad Penzberg erhalten und saniert wird?“

„Die Stadtverwaltung will das Wellenbad abreißen und ein neues Bad für (zuletzt geschätzt) **17,4 Mio. €** innerhalb einer Bauzeit von **2-3 Jahren** errichten.

Wir fordern mit diesem Bürgerbegehren stattdessen den Erhalt und die Sanierung des bestehenden Wellenbades. **Das Bad ist funktionstüchtig, betriebsbereit und standsicher. Die Wasserqualität ist sehr gut.**

Im Wesentlichen sind nur **Dachhaut, Lüftung, Verglasung und Sanitäranlagen** zu sanieren. Die Kosten belaufen sich nach fachkundigen Schätzungen **unabhängiger Ingenieurbüros** auf etwa **3,0 Mio. €**. Diese und im Laufe der Zeit anfallende weitere Sanierungsmaßnahmen können schrittweise in den jährlichen Wartungspausen und auch während des laufenden Badebetriebes erfolgen, so wie es in den letzten 40 Jahren praktiziert wurde.

Das Penzberger Wellenbad war immer auf die alltagstaugliche Nutzung durch Familien, Schulsport und Vereine bzw. Sportgruppen ausgelegt. Wir brauchen eine **bestandsorientierte Sanierung, welche die Kosten für die Stadt niedrig und das Wellenbad weiterhin funktionstüchtig hält.** Mit dieser Maßgabe sind dann die konkreten Sanierungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

**2-3 Jahre ohne Hallenbad** würde nicht nur der **Schwimmunterricht an den Schulen** maßgeblich beeinträchtigen (**Schwimmunterricht ist im Lehrplan vorgeschrieben!**), auch **Sportgruppen** und **Vereine** wären ihrer Trainingsmöglichkeit beraubt und letztlich **in ihrer Existenz bedroht**. Den Schulen, Sportgruppen und Vereinen mit Ihren ehrenamtlichen Kräften, Kindern und auch älteren Mitmenschen ist es nicht zumutbar, über so lange Zeit **15-20 km** in Bäder im Umkreis zu fahren, sofern dort überhaupt Schwimmzeiten zur Verfügung stehen.“

Die Fragestellung ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich nicht zu beanstanden.

Anders verhält es sich bei einer Passage in der Begründung, wonach die und im Laufe der Zeit anfallenden weiteren Sanierungsmaßnahmen schrittweise in den jährlichen Wartungspausen und auch während des laufenden Badebetriebes erfolgen können, so wie es in den letzten 40 Jahren auch praktiziert wurde.

Diese Formulierung, analog der Begründung des ersten Bürgerbegehrens, erscheint nach Meinung der Verwaltung rechtlich nicht unkritisch.

Sofern der Stadtrat trotz diesem bedenklichen Begründungselement das Bürgerbegehren aus politischer Notwendigkeit jedoch für zulässig beschließt, besteht die Möglichkeit die Problematik im Rahmen des Werbens für ein neues Wellenbad auszugreifen und hier entsprechende Stellungnahmen, die Zweifel an einer Sanierung bei laufendem Betrieb begründen, abzugeben.

## **2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt das Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung und Begründung als zulässig zu erklären:

„Sind Sie dafür, dass das bestehende Wellenbad Penzberg erhalten und saniert wird?“

„Die Stadtverwaltung will das Wellenbad abreißen und ein neues Bad für (zuletzt geschätzt) **17,4 Mio. €** innerhalb einer Bauzeit von **2-3 Jahren** errichten.

Wir fordern mit diesem Bürgerbegehren stattdessen den Erhalt und die Sanierung des bestehenden Wellenbades. **Das Bad ist funktionstüchtig, betriebsbereit und standsicher. Die Wasserqualität ist sehr gut.**

Im Wesentlichen sind nur **Dachhaut, Lüftung, Verglasung und Sanitäranlagen** zu sanieren. Die Kosten belaufen sich nach fachkundigen Schätzungen **unabhängiger Ingenieurbüros** auf etwa **3,0 Mio. €**. Diese und im Laufe der Zeit anfallende weitere Sanierungsmaßnahmen können schrittweise in den jährlichen Wartungspausen und auch während des laufenden Badebetriebes erfolgen, so wie es in den letzten 40 Jahren praktiziert wurde.

Das Penzberger Wellenbad war immer auf die alltagstaugliche Nutzung durch Familien, Schulsport und Vereine bzw. Sportgruppen ausgelegt. Wir brauchen eine **bestandsorientierte Sanierung, welche die Kosten für die Stadt niedrig und das Wellenbad weiterhin funktionstüchtig hält.** Mit dieser Maßgabe sind dann die konkreten Sanierungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

**2-3 Jahre ohne Hallenbad** würde nicht nur der **Schwimmunterricht an den Schulen** maßgeblich beeinträchtigen (**Schwimmunterricht ist im Lehrplan vorgeschrieben!**), auch **Sportgruppen** und **Vereine** wären ihrer Trainingsmöglichkeit beraubt und letztlich **in ihrer Existenz bedroht**. Den Schulen, Sportgruppen und Vereinen mit Ihren ehrenamtlichen Kräften, Kindern und auch älteren Mitmenschen ist es nicht zumutbar, über so lange Zeit **15-20 km** in Bäder im Umkreis zu fahren, sofern dort überhaupt Schwimmzeiten zur Verfügung stehen.“

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0**



**1. Vortrag:**

Dem Antrag der SPD Fraktion auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 18a Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) – ein sogenanntes „Ratsbegehren“ hat der Stadtrat stattgegeben.

Es werden somit die Entscheide über das Ratsbegehren „Sind Sie für den Neubau eines Familien- und Sportbades mit großer Rutsche und Saunalandschaft am selben Standort des bestehenden Bades?“ und dem inhaltlich gegenläufigen Bürgerbegehren „Sind Sie dafür, dass das bestehende Wellenbad Penzberg erhalten und saniert wird?“ zum gleichen Termin herbeigeführt. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich zwei nicht miteinander zu vereinbarende Entscheidungen ergeben, da jeder Gemeindegänger eine Stimme für jeden Bürgerentscheid hat. Widersprechende Entscheidungen können aber nicht umgesetzt werden.

Deshalb sieht Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO für diesen Fall einen Stichentscheid vor. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Für den dann noch möglichen, aber wohl höchst seltenen Fall der Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Die Stichfrage muss mit ihrem Wortlaut vom Stadtrat beschlossen werden (Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO).

**2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt zu den zwei inhaltlich gegenläufigen Bürgerentscheiden folgende Stichfrage:

**„Stichfrage**

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

(Sie haben hier eine Stimme.)

**Neubau**  
Bürgerentscheid 1  
(Ratsbegehren)

**Sanierung**  
Bürgerentscheid 2  
(Bürgerbegehren)

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0**



**10 Durchführungszeitpunkt für die Bürgerentscheide zum Hotel und zum Wellenbad/Hallenbad: Entscheidung zur Festlegung mit Antragstellung bei der Regierung von Oberbayern**

**1. Vortrag:**

Zur gleichzeitigen Durchführung des Bürgerentscheides zum Hotel und des Bürgerentscheides zum Wellenbad mit der Landtags- und Bezirkstagswahl am 14.10.2018 ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) des Staatsministeriums des Innern und für Integration erforderlich.

Vorab wurde bereits beim Staatsministerium angefragt, ob eine gleichzeitige Durchführung der zwei Bürgerentscheide mit der Landtags- und Bezirkstagswahl möglich ist. Dies wurde der Verwaltung vorab bestätigt.

Der Antrag kann vom Staatsministerium des Inneren und für Integration jedoch erst geprüft und befürwortet werden, wenn jeweils ein konkreter Stadtratsbeschluss mit den jeweiligen Fragestellungen vorliegt.

**2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, zur gleichzeitigen Durchführung des Bürgerentscheides zum Hotel und des Bürgerentscheides zum Wellenbad mit der Landtags- und Bezirkstagswahl am 14.10.2018 eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 10 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beim Staatsministeriums des Innern und für Integration zu beantragen.

**Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0**



### 1. Vortrag:

Der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ wurde am 27.07.2010 durch Stadtratsbeschluss mit folgendem Beschluss angeordnet:

*Der Stadtrat ordnet die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondergebiet „großflächige Handelsbetriebe“ gemäß § 11 BauNVO für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/24, 845/25 und 845/32, Henlestraße 3, Grube 16, 18, 18 a, 20 und 22, unter Berücksichtigung des künftigen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) an.*

*Aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind die Sortimente der Handelsbetriebe dahingehend zu beschränken, dass klassische Innenstadtsortimente entsprechend dem zu erstellenden städtebaulichen Entwicklungskonzept ausgeschlossen werden.*

Am 25.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen, dass im Bebauungsplan neben der Festsetzung „Sondergebiet großflächige Handelsbetriebe“ auch Grundstücksflächen als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Am 28.06.2016 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Einbeziehung des Bebauungsplangebietes „Baumarkt Zibetholzweg“ angeordnet und beschlossen, dass das mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2015 beschlossene Einzelhandelskonzept zu berücksichtigen ist.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt

Der Entwurf des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ wurde vom 18.05.2016 bis 20.06.2016 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2016 von der Planung unterrichtet.

Nachfolgend ist der Planteil des Bebauungsplanentwurfs, der zur Beteiligung gegeben wurde, dargestellt:

Kartengrundlage:  
M. 1:1.000 Amtliche Katasterblätter

überplante Fläche: ca. 6,77 ha

Maßnahme:  
Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:  
b3 ARCHITEKTEN

Im Thal 2, 60277 Penzberg  
T 09356 - 932325 F 9453  
kontakt@b3-architekten.eu

Vorbereitung 18.12.2015  
geändert 23.12.2015  
geändert 17.02.2016  
geändert 04.03.2016  
geändert 10.03.2016  
geändert 18.03.2016  
geändert 23.03.2016  
geändert 27.04.2016  
geändert 20.06.2016



Am 31.01.2017 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Nachfolgend ist der Bebauungsplanentwurf dargestellt, der bereits die Ergebnisse des Billigungsbeschlusses sowie der Untersuchungen (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung sowie Verträglichkeitsuntersuchung beinhaltet).

**Kartengrundlage:**  
M. 1:1.000 Amtliche Katasterblätter

**überplante Fläche:** ca. 6,77 ha

**Maßnahme:**  
Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

**Planfertiger:**

b3 ARCHITEKTEN

Im Thal 2, 82377 Penzberg  
T 08856 - 932325 F 9633  
kontakt@b3-architekten.eu

Vorentwurf 18.12.2015  
geändert 23.12.2015  
geändert 17.02.2016  
geändert 04.03.2016  
geändert 10.03.2016  
geändert 18.03.2016  
geändert 22.03.2016  
geändert 27.04.2016  
geändert 20.05.2016  
geändert 14.09.2016  
geändert 17.11.2016  
geändert 22.11.2016  
geändert 10.01.2017  
geändert 23.01.2017



Mit Schreiben vom 28.03.2018 wurde bei der Stadt Penzberg ein neuer Planentwurf mit Reduzierung des Geltungsbereichs um die Flächen des beabsichtigten Fachmarktcenters sowie des beabsichtigten Lebensmitteldiscounters eingereicht.

Der Geltungsbereich umfasst nun die Flächen für den bestehenden Hagebaumarkt sowie die geplante Erweiterung des Hagebaumarktes, zwei gewerbliche Bauflächen im östlichen Grundstücksbereich, eine neue Zufahrtsstraße zu den gewerblichen Bauflächen sowie im Bereich der Staatsstraße St. 2370 eine Kreisverkehrsanlage sowie die bestehenden Verkehrsknotenpunkte „Grube (St 2370) / Henlestraße / Eichthalstraße“ und ist nachfolgend dargestellt:

Kartungsgrundlage:  
M. 1:1.000 Amtliche Katasterblätter

Überplante Fläche: ca. 4,55 ha

Maßstabänderung:  
Planzeichnung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertig:

h3 ARCHITECTEN

Im Thal 2, 82377 Penzberg  
T 06956 - 922325 F 9493  
kontakt@h3-architekten.eu

Vorbereitung 08.12.2016  
geprüft 23.12.2016  
geprüft 17.02.2018  
geprüft 04.03.2018  
geprüft 10.03.2018  
geprüft 18.03.2018  
geprüft 22.03.2018  
geprüft 27.04.2018  
geprüft 20.06.2018  
geprüft 14.09.2018  
geprüft 17.11.2018  
geprüft 22.11.2018  
geprüft 10.01.2017  
geprüft 23.01.2017  
geprüft 13.04.2017  
geprüft 18.05.2017  
geprüft 27.05.2018



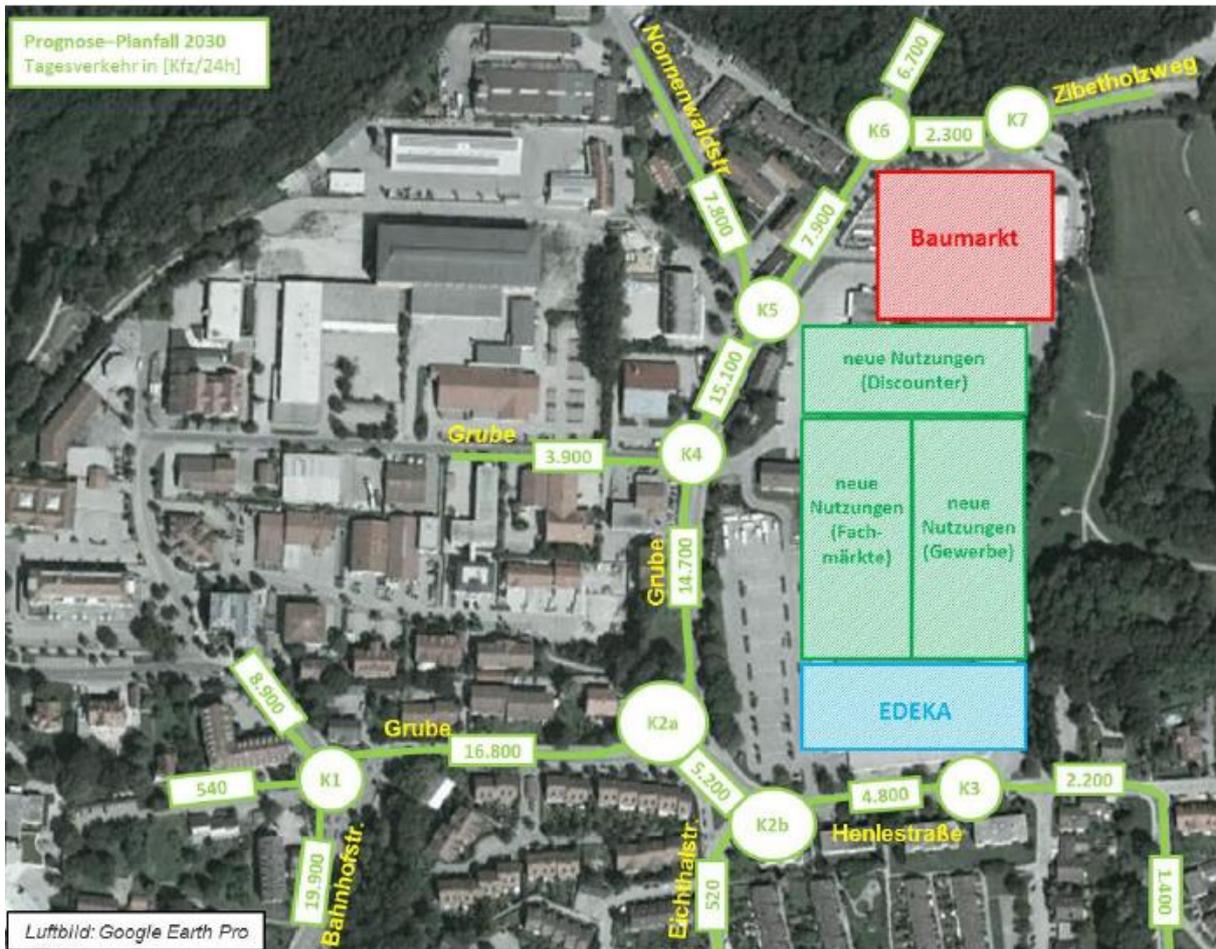
Für die im ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ künftig geplanten Nutzungen mit zusätzlichen Fachmärkten, einem Lebensmitteldiscounter, sowie gewerblichen Bauflächen wurde eine Verkehrsuntersuchung beauftragt.

Die Verkehrsuntersuchung ist vom Februar 2017 und hat als Ergebnis der anhand der geplanten Nutzungen einen Neuverkehr von 4.945 KFZ-Fahrten pro Tag ermittelt.

Darauf aufbauend wurden die Leistungsfähigkeiten an wesentlichen Knotenpunkten im Bereich des Vorhabens berechnet.

Aufgrund dieser Leistungsfähigkeitsberechnung wird am Knotenpunkt K4 „Grube/Zufahrt Edeka“ die Realisierung eines Kreisverkehrs empfohlen.

Für den Knotenpunkt K2a „Grube (St 2370) / Henlestraße / Eichthalstraße (West)“ sind aus verkehrlichen Gründen die Errichtung eines Kreisverkehrs oder einer Lichtsignalanlage möglich, wobei die Variante „Lichtsignalanlage“ eher geeignet ist, die Verkehre über das Hauptstraßennetz zu führen.



Da die Errichtung der Kreisverkehrsanlage im Bereich des Knotenpunktes 4 sowie der Lichtsignalanlage im Bereich des Knotenpunktes 2a und die Errichtung einer Zufahrtsstraße für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen gewerblichen Bauflächen Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung sowohl für das Fachmarktcenter und den Lebensmitteldiscounter als auch für die gewerblichen Bauflächen sind, ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags geboten.

## **2. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.04.2018:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Änderung (Reduzierung) des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ mit Herausnahme der Grundstücksflächen für das beabsichtigte Fachmarktcenter, den beabsichtigten Lebensmitteldiscounter sowie den bestehenden Lebensmittelmarkt (Edeka-Center) zu beschließen.

### **3. Sitzungsverlauf des Stadtrates vom 24.04.2018:**

Der Zweite Bürgermeister, Herr Dr. Bauer, stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Entscheidung über die Reduzierung des Geltungsbereiches zurückzustellen bis die städtebaulichen Verträge vorliegen.

### **4. weiterer Vortrag:**

Der Städtebauliche Vertrag / Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Penzberg und der IM Vermögensverwaltungs-GmbH bzw. der Küblböck Beteiligungs-GmbH & Co. Gewerbepark Penzberg KG liegt mittlerweile als Entwurf vor. Als Beurkundungstermin ist der 24.07.2018 vorgesehen.

### **5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung (Reduzierung) des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ mit Herausnahme der Grundstücksflächen für das beabsichtigte Fachmarktcenter, den beabsichtigten Lebensmitteldiscounter sowie den bestehenden Lebensmittelmarkt (Edeka-Center).

Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:

Kartengrundlage:  
M. 1:1.000 Amtliche Katasterblätter  
Überplante Fläche: ca. 4,55 ha

Maßstab:  
Planstellung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet;  
keine Gewähr für Maßhaltigkeit;  
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Plansteller:  
b3 ARCHITECTEN  
Im Thal 3, 82377 Perching  
T 08666-932325 F 9933  
kontakt@b3-architekten.eu

Vorbereitung 18.12.2015  
geändert 23.12.2015  
geändert 17.02.2016  
geändert 04.03.2016  
geändert 10.03.2016  
geändert 18.03.2016  
geändert 22.03.2016  
geändert 27.04.2016  
geändert 30.06.2016  
geändert 14.09.2016  
geändert 17.11.2016  
geändert 22.11.2016  
geändert 10.01.2017  
geändert 23.01.2017  
geändert 13.04.2017  
geändert 18.05.2017  
geändert 27.09.2018



## 6. Absetzung des Tagesordnungspunktes:

Der Tagesordnungspunkt Ö 11 wird abgesetzt.

**Zur Kenntnis genommen**



**1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.04.2018:**

Bauantrag zur Errichtung eines Discounters auf dem Grundstück Flurnummer 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube.

Die Verkaufsfläche wird mit ca. 1.345 m<sup>2</sup> angegeben.

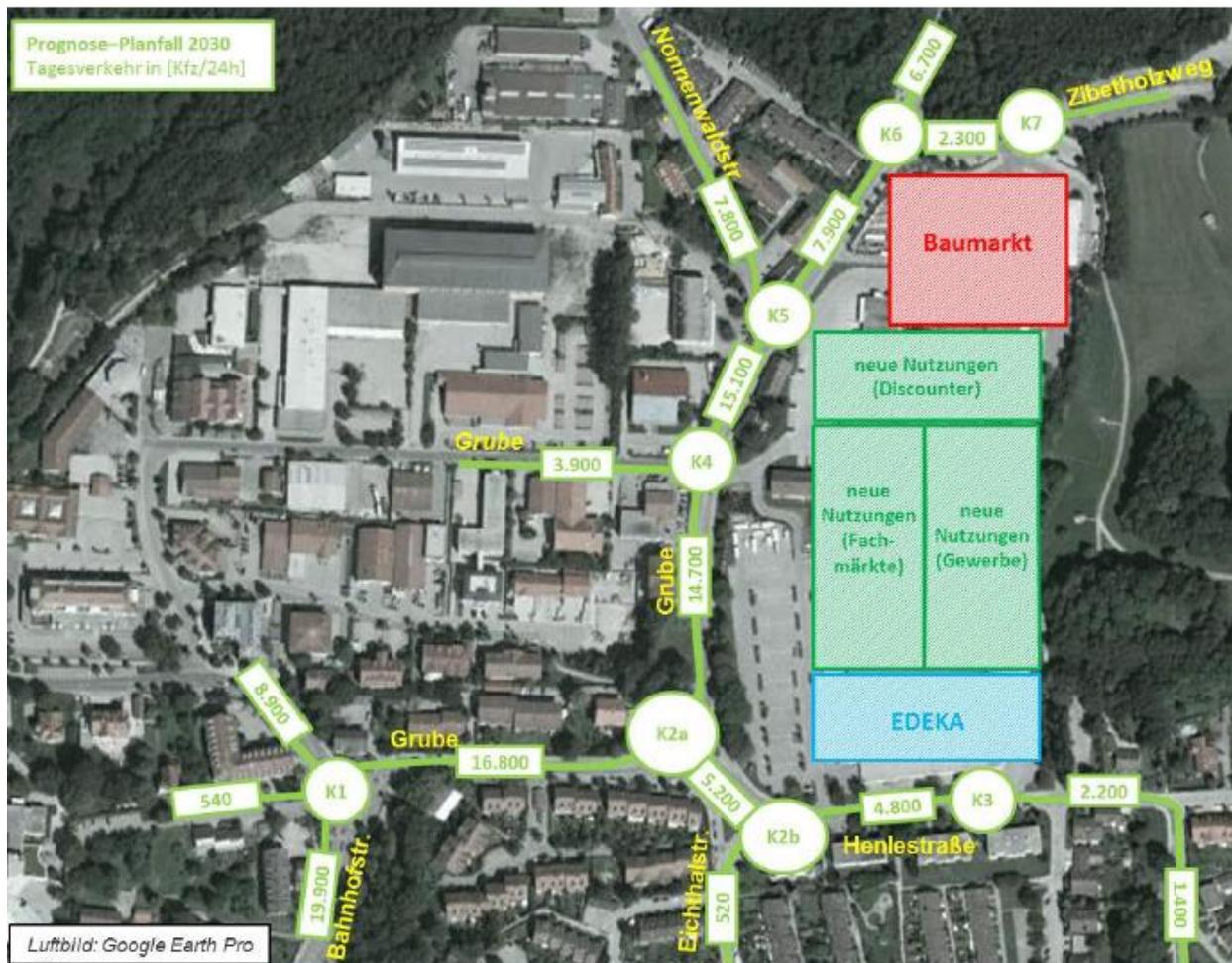
Für die künftig geplanten Nutzungen mit zusätzlichen Fachmärkten, einem Lebensmitteldiscounter, sowie gewerblichen Bauflächen wurde eine Verkehrsuntersuchung beauftragt.

Als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde anhand der geplanten Nutzungen ein Neuverkehr von 4.945 KFZ-Fahrten pro Tag ermittelt.

Darauf aufbauend wurden die Leistungsfähigkeiten an wesentlichen Knotenpunkten im Bereich des Vorhabens berechnet.

Aufgrund dieser Leistungsfähigkeitsberechnung wird am Knotenpunkt K4 „Grube/Zufahrt Edeka“ die Realisierung eines Kreisverkehrs empfohlen.

Für den Knotenpunkt K2a „Grube (St 2370) / Henlestraße / Eichthalstraße (West)“ sind aus verkehrlichen Gründen die Errichtung eines Kreisverkehrs oder einer Lichtsignalanlage möglich, wobei die Variante „Lichtsignalanlage“ eher geeignet ist, die Verkehre über das Hauptstraßennetz zu führen.



Zur ausreichenden Erschließung für den Discounter ist die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Bereich des Knotenpunktes K4 sowie einer Lichtsignalanlage im Bereich des Knotenpunktes K2a erforderlich. Der Bau dieser Anlagen sollte durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gesichert werden.

## **2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 17.04.2018:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, dem Bauantrag zur Errichtung eines Discounters auf dem Grundstück Flurnummer 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube, das gemeindliche Einvernehmen mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Errichtung der durch das Bauvorhaben ausgelösten verkehrstechnischen Maßnahmen an den Knotenpunkten K2a und K4 durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gesichert sind.

## **3. Sitzungsverlauf des Stadtrates vom 24.04.2018:**

Der Antragsteller, Herr Dr. Küblböck, zieht seinen Antrag zurück. Die Stadtratsmitglieder werden gebeten, alle Gutachten gut zu studieren, da er den Antrag in ca. zwei Monaten erneut stellen möchte.

#### **4. weiterer Vortrag:**

Mit Schreiben vom 02.07.2018 beantragt die Küblböck Projektentwicklungs-GmbH die erneute Behandlung des mit Schreiben vom 27.03.2018 eingereichten und in der Stadtratssitzung vom 24.04.2018 zurückgenommenen Bauantrags zur Errichtung eines Discounters.

Der Städtebauliche Vertrag / Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Penzberg und der IM Vermögensverwaltungs-GmbH bzw. der Küblböck Beteiligungs-GmbH & Co. Gewerbepark Penzberg KG liegt mittlerweile als Entwurf vor. Als Beurkundungstermin ist der 24.07.2018 vorgesehen.

#### **5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat erteilt dem Bauantrag zur Errichtung eines Discounters auf dem Grundstück Flurnummer 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube, das gemeindliche Einvernehmen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Penzberg abgeschlossen wird, der zur Sicherung der Erschließung nach § 34 BauGB für die Errichtung der durch das Bauvorhaben ausgelösten verkehrstechnischen Maßnahmen an den Knotenpunkten K2a und K4 erforderlich ist.

Die Ziffern 1 – 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

#### **6. Absetzung des Tagesordnungspunktes:**

Der Tagesordnungspunkt Ö 12 wird abgesetzt.

**Zur Kenntnis genommen**



**1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 17.04.2018**

Bauantrag zur Errichtung von Fachmärkten auf den Grundstücken Flurnummern 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube.

Im nördlichen Anschluss an das E-Center soll ein Fachmarktcenter mit 5 Fachmärkten mit einer Verkaufsfläche von ca. 705 m<sup>2</sup> für Tiernahrung, 941 m<sup>2</sup> für Textil, 449 m<sup>2</sup> für Schuhe, weitere 805 m<sup>2</sup> für Textil und 1236 m<sup>2</sup> für Elektroartikel entstehen. Die Gesamtverkaufsfläche wird mit insgesamt ca. 4.136 m<sup>2</sup> angegeben.

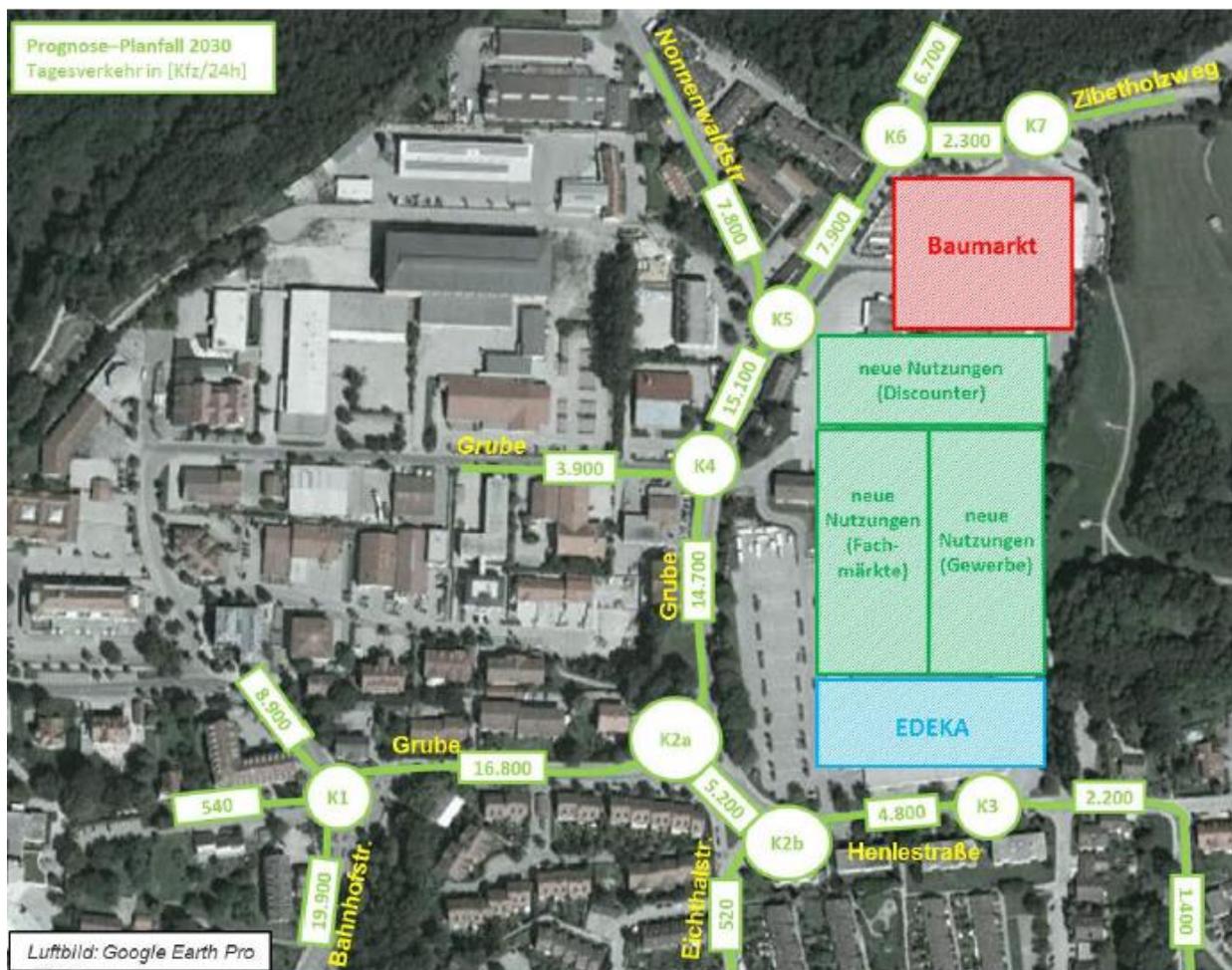
Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ künftig geplanten Nutzungen mit zusätzlichen Fachmärkten, einem Lebensmitteldiscounter, sowie gewerblichen Bauflächen wurde eine Verkehrsuntersuchung beauftragt.

Als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde anhand der geplanten Nutzungen ein Neuverkehr von 4.945 KFZ-Fahrten pro Tag ermittelt.

Darauf aufbauend wurden die Leistungsfähigkeiten an wesentlichen Knotenpunkten im Bereich des Vorhabens berechnet.

Aufgrund dieser Leistungsfähigkeitsberechnung wird am Knotenpunkt K4 „Grube/Zufahrt Edeka“ die Realisierung eines Kreisverkehrs empfohlen.

Für den Knotenpunkt K2a „Grube (St 2370) / Henlestraße / Eichthalstraße (West)“ sind aus verkehrlichen Gründen die Errichtung eines Kreisverkehrs oder einer Lichtsignalanlage möglich, wobei die Variante „Lichtsignalanlage“ eher geeignet ist, die Verkehre über das Hauptstraßennetz zu führen.



Zur ausreichenden Erschließung für den Discounter ist die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Bereich des Knotenpunktes K4 sowie einer Lichtsignalanlage im Bereich des Knotenpunktes K2a erforderlich. Der Bau dieser Anlagen sollte durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gesichert werden.

## **2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 17.04.2018:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, dem Bauantrag zur Errichtung von Fachmärkten auf den Grundstücken Flurnummern 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube, das gemeindliche Einvernehmen mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Errichtung der durch das Bauvorhaben ausgelösten verkehrstechnischen Maßnahmen an den Knotenpunkten K2a und K4 durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gesichert sind.

## **3. Sitzungsverlauf im Stadtrat vom 24.04.2018:**

Der Antragsteller, Herr Dr. Küblböck, zieht seinen Antrag zurück. Die Stadtratsmitglieder werden gebeten, alle Gutachten gut zu studieren, da er den Antrag in ca. zwei Monaten erneut stellen möchte.

#### **4. weiterer Vortrag:**

Mit Schreiben vom 02.07.2018 beantragt die Küblböck Projektentwicklungs-GmbH die erneute Behandlung des mit Schreiben vom 27.03.2018 eingereichten und in der Stadtratssitzung vom 24.04.2018 zurückgenommenen Bauantrags zur Errichtung eines Gebäudes für Fachmärkte.

Der Städtebauliche Vertrag / Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Penzberg und der IM Vermögensverwaltungs-GmbH bzw. der Küblböck Beteiligungs-GmbH & Co. Gewerbepark Penzberg KG liegt mittlerweile als Entwurf vor. Als Beurkundungstermin ist der 24.07.2018 vorgesehen.

#### **5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat erteilt dem Bauantrag zur Errichtung von Fachmärkten auf den Grundstücken Flurnummern 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube, das gemeindliche Einvernehmen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Penzberg abgeschlossen wird, der zur Sicherung der Erschließung nach § 34 BauGB für die Errichtung der durch das Bauvorhaben ausgelösten verkehrstechnischen Maßnahmen an den Knotenpunkten K2a und K4 erforderlich ist.

Die Ziffern 1 – 14 der Hinweise der Stadt Penzberg zu dem Bauantrag sind zu beachten. Der Bauantrag kann an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet werden. In allen Wasser- und Abwasserangelegenheiten hat sich der Bauwerber mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, Tel.-Nr. 08856/813-602 in Verbindung zu setzen.

#### **6. Absetzung des Tagesordnungspunktes:**

Der Tagesordnungspunkt Ö 13 wird abgesetzt.

**Zur Kenntnis genommen**



**14      Bebauungspläne "Gewerbegebiet Auf der Grube" und "Güterbahnhof":  
Änderungsbeschlüsse und Entscheidung über den Erlass von  
Veränderungssperren**

**1. Vortrag:**

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg ist am 07.11.1989 in Kraft getreten. Das Bebauungsplangebiet ist in seiner Gesamtläche vollständig bebaut. Der Bebauungsplan „Güterbahnhof“, der Stadt Penzberg ist am 18.09.1989 in Kraft getreten. Das Bebauungsplangebiet ist in seiner Gesamtläche vollständig bebaut.

Die Bebauungsplangebiete der oben genannten Bebauungspläne der Stadt Penzberg dienen überwiegend dem produzierenden Gewerbe. Außerdem sind innerhalb des Gewerbegebietes, neben weiteren Funktionen, Verkaufsstätten des Einzelhandels vorhanden.

Beide der oben genannten Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Penzberg sind als Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, wobei Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO (Betriebsleiterwohnungen) zugelassen werden.

Das Bebauungsplangebiet dient überwiegend dem produzierenden Gewerbe. Dennoch kommt diesem Belang kein absoluter Vorrang gegenüber anderen Belangen, insbesondere Belangen zur Erhaltung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereiches (§ 1 (6) 4 BauGB) zu.

Konkret hat sich die Stadt Penzberg in der heutigen Sitzung des Stadtrates mit einem Bauantrag zur Errichtung eines Discounters auf dem Grundstück Flurnummer 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube; sowie einem weiteren Bauantrag zur Errichtung von Fachmärkten auf den Grundstücken Flurnummern 845/25 und 845/32 der Gemarkung Penzberg, Grube zu befassen.

Durch diese Projekte ergeben sich in den unmittelbar angrenzenden Gewerbegebieten Verlagerungsoptionen und Neubelegungsmöglichkeiten der Verkaufsstätten des Einzelhandels. Damit zeichnet sich im Gewerbegebiet eine Entwicklung ab, die der planerischen Steuerung bedarf.

Für die Erhaltung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Penzberg sind die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Auf der Grube“ und „Güterbahnhof“, dahingehend zu ändern, dass die Einzelhandelsnutzungen künftig an das Einzelhandelskonzept der Stadt Penzberg gebunden werden.

Um für die Dauer des Bebauungsplanverfahrens die Planungsziele zu sichern, kann gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen werden.

Dadurch wird erreicht, dass während des Aufstellungsverfahrens keine der geplanten Bebauungsplanänderungen widersprechenden Bauvorhaben genehmigt bzw. ausgeführt werden. Sonst wäre zu befürchten, dass die Planungsziele unmöglich gemacht werden.

Zur Sicherung der Planung ist deshalb eine Sperrung der bisher bestehenden Zulassungsmöglichkeiten für zuwiderlaufende Vorhaben notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre wird für das Plangebiet des Bebauungsplanes festgesetzt

## **Beschluss des Stadtrates der Stadt Penzberg vom 28.07.2015**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt die im Einzelhandelskonzept der Stadt enthaltene Penzberger Sortimentsliste mit der Aufteilung in zentrenrelevante Sortimente, nahversorgungsrelevante Sortimente und nicht-zentrenrelevante Sortimente. Die Penzberger Sortimentsliste mit Stand Juli 2015 ist bei künftigen Neuaufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen zu Grunde zu legen.

### **2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

a)

Der Stadtrat ordnet die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg mit dem Ziel an, die Einzelhandelsnutzungen künftig an das Einzelhandelskonzept der Stadt Penzberg zu binden.

Hierfür werden unter den Ziffern zu den Festsetzungen durch Text folgende Sätze eingefügt:

Handels und Einzelhandelsbetriebe

Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen, die in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 15 %) und sie keine zentrenrelevanten Sortimente führen. Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten sind auch als Ausnahmen nicht zugelassen. Die zentrenrelevanten Sortimente sind in der Penzberger Sortimentsliste mit Stand Juli 2015 geregelt und hierunter aufgelistet.

Der Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf der Grube“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen

b)

Der Stadtrat ordnet die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“, der Stadt Penzberg mit dem Ziel an, die Einzelhandelsnutzungen künftig an das Einzelhandelskonzept der Stadt Penzberg zu binden.

Hierfür wird unter den Ziffern zu den Festsetzungen durch Text folgender Satz eingefügt:

Handels und Einzelhandelsbetriebe

Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen, die in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 15 %) und sie keine zentrenrelevanten Sortimente führen. Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten sind auch als Ausnahmen nicht zugelassen. Die zentrenrelevanten Sortimente sind in der Penzberger Sortimentsliste mit Stand Juli 2015 geregelt und hierunter aufgelistet.

Der Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen

c)

Um für die Dauer des Bebauungsplanverfahrens die Planungsziele zu sichern, wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen über die Veränderungssperren wird für das Plangebiet der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Auf der Grube“ und „Gewerbegebiet Güterbahnhof“ der Stadt Penzberg festgesetzt. Das Stadtbauamt wird beauftragt diese Satzungsentwürfe zu fertigen.

### **3. Beschluss zu § 52 Geschäftsordnung:**

Das Stadratsmitglied der SPD-Stadratsfraktion, Herr Kleinen, stellt einen Antrag zu § 52 Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt Ö 14 im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 18.09.2018 zu behandeln.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0**



### 1. Vortrag:

Der Freistaat setzt sich seit Jahren gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ein. Grüne Gentechnik in der Landwirtschaft ist mit den empfindlichen Naturräumen und kleinteiligen Agrarstrukturen in Bayern nicht vereinbar.

Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung lehnt die Grüne Gentechnik ab und will keine gentechnisch veränderten Pflanzen auf Bayerns Felder. Über 200 bayerische Gemeinden, Städte und Landkreise haben sich bewusst zu einer Landwirtschaft ohne gentechnisch veränderte Pflanzen auf ihren kommunalen Flächen bekannt.

Mit der Initiative "Gentechnikanbaufreie Kommune Bayern" setzen Staatsregierung und Kommunen gemeinsam seit dem Jahr 2011 ein wichtiges Zeichen gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen. Das Umweltministerium hat bisher 220 bayerischen Gemeinden, Städten und Landkreisen das Logo "Gentechnikanbaufreie Kommune" verliehen.

Mit der Übergabe der Urkunde und des Logos sind diese Kommunen als gentechnikanbaufreie Gemeinden, Städte bzw. Landkreise im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz registriert.

Um als gemeinsame Bewegung verstärkt wahrgenommen zu werden, können gentechnikanbaufreie Kommunen mit diesem bayernweit einheitlichen Logo öffentlich auftreten.

Falls sich eine Kommune als gentechnikanbaufreie Kommune auszeichnen lassen will, müssen folgende Anforderungen gegeben sein:

- Die jeweilige Gemeinde oder Stadt bzw. der jeweilige Landkreis bekennt sich dazu, eigene Flächen gentechnikanbaufrei zu bewirtschaften. Für die übrigen Flächen wirbt die Kommune in Gesprächen mit Landwirten dafür, dass diese freiwillig auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verzichten.
- Die Kommune spricht sich dafür aus, eine kleinteilige und strukturreiche Landwirtschaft ohne Gentechnik in ihrem kommunalen Gebiet zu erhalten

Nach dem „Antrag auf glyphosatfreie Kommune“, welcher durch die Ortsgruppe Penzberg des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eingebracht und von der SPD-Stadtratsfraktion unterstützt wurde, wäre dies ein weiterer Schritt in Richtung natürliche Bewirtschaftung auf Penzberger Flur.

### 2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt folgenden Anforderungen zu:

- Die Stadt Penzberg bekennt sich dazu, eigene Flächen gentechnikanbaufrei zu bewirtschaften. Für die übrigen Flächen wirbt die Kommune in Gesprächen mit Landwirten dafür, dass diese freiwillig auf den Anbau von gentechnisch veränderter Pflanzen verzichten.
- Die Stadt Penzberg spricht sich aus, eine kleinteilige und strukturreiche Landwirtschaft ohne Gentechnik in ihrem kommunalen Gebiet zu erhalten.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, diese Anforderungen durchzusetzen und dies dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zu melden, um sich

als „Gentechnikanbaufreie Kommune“ zu registrieren und auszeichnen zu lassen.

**Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0**

**1. Vortrag:**

Die Stadtratsfraktion FLP hat ihren Antrag mit Mitteilung vom 18.07.2018 komplett zurückgezogen.

**Zur Kenntnis genommen**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

Daniela Koller  
Schriftführung